



## Rundum gut abgesichert mit Ihrer AvD Visa Karte

- Verkehrsmittel-Unfallversicherung
- Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung



## Informationen zur AvD Visa-Karte

Sehr geehrte Karteninhaberin, sehr geehrter Karteninhaber,

Sie haben sich für die AvD Visa-Karte entschieden – und damit für mehr finanzielle Flexibilität und weltweite Einsatzmöglichkeiten.

Mit diesen Unterlagen erhalten Sie wichtige Informationen über die Versicherungsleistungen Ihrer AvD Visa-Karte. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen.

Wir, die Santander Consumer Bank AG, haben für unsere Visa-Karteneinhaber verschiedene Versicherungsverträge abgeschlossen. Damit sind wir Versicherungsnehmer und Vertragspartner der Versicherungsgesellschaften.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die jeweiligen Allgemeinen und die Besonderen Versicherungsbedingungen des Vertrages zwischen uns und dem Versicherer.

Sie als AvD Visa-Karteneinhaber sind die versicherte Person. Sofern weitere Personen (z.B. Familienangehörige) mitversichert sind, ist dies den Versicherungsbedingungen zu entnehmen.

Der in dieser Broschüre aufgeführte Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die Details dazu entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Dort erfahren Sie auch, welche Leistungen Sie im Leistungsfall erhalten und an wen Sie sich wenden können.

**Bitte beachten Sie, dass Sie einen Leistungsfall unverzüglich dem betreffenden Versicherer melden müssen, um den Versicherungsschutz nicht zu verlieren.**

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen!

Ihre Santander Consumer Bank

# Versicherungsbestätigung für die AvD Visa-Karte

## Verkehrsmittel-Unfallversicherung und Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

### Versicherer

Versicherer ist die Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (IPA).  
Als Dienstleister für die Bearbeitung Ihrer Anliegen ist durch die IPA die AXA Assistance Deutschland GmbH (AXA Assistance) beauftragt.

### Versicherte Personen

Versichert sind – ohne Namensangabe alle Personen,  
- die Inhaber einer von der Versicherungsnehmerin ausgegebenen und gültigen AvD Visa-Karte mit Versicherungsschutz sind;  
- deren mitreisende Ehepartner bzw. in häuslicher und eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebensgefährten  
- mitreisende unterhaltsberechtigter Kinder des Karteninhabers bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

## 1. Verkehrsmittelunfall-Versicherung bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

### 1.1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber die Kosten für die Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder eine Dienst- und/oder Privatreise (auch Pauschalreise), in der nachweislich die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Reisepreis enthalten ist, mittels einer AvD Visa-Karte bezahlt und das Kartenkonto in Deutschland mit diesen Kosten belastet wird.

### 1.2. Versicherungsumfang/Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen während der Benutzung von folgenden öffentlichen Verkehrsmitteln zustoßen:

- Flugzeuge, Schiffe, Bahnen, Busse, Taxis. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

Bei Flugreisen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Unfälle während einer vom Luftfahrtunternehmen durchgeführten Ersatzbeförderung. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz auf jeden Aufenthalt auf einem Flughafen während einer Reise bei Zwischenlandungen. Sofern der Versicherungsschutz für eine Flugreise besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf der direkten Fahrt zum Flughafen unmittelbar vor dem vorgesehenen Abflug bzw. auf der direkten Fahrt vom Flughafen, unmittelbar nach Ankunft des Flugzeuges. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kosten für die Beförderung mit einer AvD Visa-Karte bezahlt werden.

### 1.3. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

EUR 390.000,- für den Todesfall als Fluggast

EUR 260.000,- für den Todesfall in sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln

EUR 6.000,- für den Todesfall bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

EUR 260.000,- für den Invaliditätsfall

EUR 520.000,- bei Vollinvalidität (100%)

EUR 55.000,- Bergungskosten

EUR 11.000,- kosmetische Operationen

EUR 110,- Unfallkrankenhaustagegeld ohne Genesungsgeld

Das Unfallkrankenhaustagegeld wird abweichend von Ziffer 2.4 AUB 2008 nur bei Unfällen im Ausland gewährt.

Werden durch ein Unfallereignis mehrere versicherte Personen getötet oder verletzt, so ist die Höchstleistung des Versicherers auf EUR 5.200.000,- für den Todes- und Invaliditätsfall begrenzt. Wird dieser Betrag überschritten, so werden die Versicherungsleistungen aller an dem Unfallereignis beteiligter Personen im entsprechenden Verhältnis gekürzt.

#### 1.4. Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schienenfahrzeuge in Vergnügungsparks oder ähnlichen Anlagen;
- Busse, die im Rahmen von Rundfahrten (Abfahrtsort ist gleich Ankunftsart) verkehren;
- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Kreuzfahrtschiffe und Hausboote

## 2. **Insassen-Tankunfall-Versicherung bei der Benutzung privater Pkw, Firmen- oder Selbstfahrervermietfahrzeugen im In- und Ausland**

#### 2.1. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Voraussetzung für den nachstehend beschriebenen Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber oder eine versicherte Person das Fahrzeug im Zeitpunkt des Unfalles gelenkt hat und die letzte Tankrechnung vor dem Unfall mit einer AvD Visa-Karte beglichen wurde.

#### 2.2. Versicherungsumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) zugrunde. In Abänderung der AUB 2008 besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Unfälle, die den versicherten Personen als Lenker bzw. Insasse eines privaten PKWs, Firmen-PKWs oder Selbstfahrervermietfahrzeuges zustoßen. Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Betankung und gilt für jeweils eine Woche. Bei monatlicher Abrechnung mit der AvD Visa-Karte wird ebenfalls auf den jeweiligen Einzeltankvorgang abgestellt, jedoch besteht Versicherungsschutz frühestens nach Begleichung der ersten Monatsrechnung mit einer AvD Visa-Karte.

Bei der Benutzung von Selbstfahrervermietfahrzeugen besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum, für den die Bezahlung durch eine AvD Visa-Karte nachweislich vereinbart wurde.

#### 2.3. Pauschal-Versicherungssummen je Fahrzeug

EUR 52.000,- für den Todesfall

EUR 52.000,- für den Invaliditätsfall

Im Leistungsfall wird die Versicherungssumme für den Todesfall und für den Invaliditätsfall, jeweils durch die Anzahl der verunfallten versicherten Personen geteilt. Jede Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert.

#### 2.4. Ausschlüsse

Die Benutzung folgender Verkehrsmittel bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verkehrsmittel, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, z. B. Wohnmobile und Wohnwagen
- Motorräder und Trikes

## 3. **Gliedertaxe / Leistung bei Invalidität**

Im Rahmen der versicherten Leistungen gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 leistet der Versicherer die Invaliditätsentschädigung in Abänderung von Ziffer 2.1.2 der AUB 2008 ausschließlich für den vollständigen Verlust oder die vollständige Gebrauchsunfähigkeit folgender Körperteile oder Sinnesorgane wie folgt:

Arm	70%
Hand	50%
Daumen und Zeigefinger zusammen	50%
Bein	70%
Fuß	50%
Sehkraft beider Augen	100%
Gehör	100%
Sprache	100%

Die Ziffern 2.1.2.2.1 und 2.1.2.2.2 der AUB 2008 sind gestrichen, d. h., bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung erfolgt keine Leistung. Bei vollständigem Verlust bzw. vollständiger Gebrauchsunfähigkeit von mehreren der vorgenannten Körperteile oder Sinnesorgane werden die jeweils in Betracht kommenden Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

## 4. Auslandsreise-Privathaftpflichtversicherung

### 4.1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz ist vom Einsatz der Karte unabhängig.

### 4.2. Versicherungsumfang

Der Versicherung liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Privathaftpflichtversicherung (Risikobeschreibungen, Erläuterungen und Besondere Bedingungen) zugrunde. In Abänderung dieser Bedingungen besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Fall, dass die versicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten im Ausland auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Haftpflichtversicherungen; sofern also Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr noch bei einem anderen Haftpflichtversicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Meldet der Karteninhaber den Schadenfall der IPA, so wird diese insoweit auch in Vorleistung treten.

### 4.3. Deckungssummen

EUR 1.050.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Diese Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist je Karteninhaber einer AvD Visa-Karte auf EUR 2.100.000,- pauschal für Personen- und/oder Sachschäden begrenzt.

**Sämtliche vorgenannten Versicherungssummen stellen die Höchstleistung für jede einzelne versicherte Person dar, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten der Santander Consumer Bank AG besteht.**

### **Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfallversicherung**

1. Hat der Versicherte einen unter den Versicherungsvertrag fallenden Unfall erlitten, ersetzt der Versicherer bis zur Höhe des im Versicherungsschein festgelegten Betrages die entstandenen notwendigen Kosten für:
  - a) Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlichrechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
  - b) Transport des Verletzten in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik, soweit medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet,
  - c) Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
  - d) Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfalle.
2. Hat der Versicherte für die Kosten nach 1. a) einzustehen, obwohl er keinen Unfall erlitten hatte, ein solcher aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war, ist der Versicherer ebenfalls ersatzpflichtig.
3. Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen den Versicherer nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, kann sich der Versicherungsnehmer unmittelbar an den Versicherer halten.
4. Bestehen für den Versicherten bei der IPA mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Bergungskosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei IPA im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere Versicherungsbedingungen (z. B. für Flugrückholkosten, Auslandsreisekrankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

## **Besondere Bedingungen für die Mitversicherung der Kosten für kosmetische Operationen**

1. Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person hierdurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich die versicherte Person, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung des Mangels zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung in Zusammenhang stehenden Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.
2. Die Operation und die klinische Behandlung der versicherten Person müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein. Hat die versicherte Person bei Eintritt des Unfalles das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, erfolgt ein Ersatz der Kosten auch dann, wenn die Operation und die klinische Behandlung nicht innerhalb dieser Frist, aber vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.
3. Ausgeschlossen vom Ersatz sind Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, für Bade- und Erholungsreisen sowie für Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.
4. Bestehen für den Versicherten bei der IPA mehrere Unfallversicherungen, können mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.
5. Sind für den Versicherten bei IPA im selben oder einem anderen Vertrag die unter Punkt 1 genannten Kosten auch durch andere Versicherungsbedingungen (z. B. für Flugrückholkosten, Auslandsreisekrankenversicherung) versichert, können sie nur aus einer dieser versicherten Leistungen verlangt werden. Die Versicherungssummen addieren sich nicht.

## **Geltendes Recht / zuständige Aufsichtsbehörde / Ombudsmann**

Auf alle Versicherungsverhältnisse findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn.

Inter Partner Assistance S.A. Direktion für Deutschland (IPA) ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können somit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Der Versicherungsombudsmann ist zu erreichen unter  
beschwerde@versicherungsombudsmann.de  
Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin

## **Kenntnis und Verhalten der versicherten Person**

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG).

## Rechte und Pflichten im Leistungsfall

Der Versicherte hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen.

Leistungsfälle, die unter die vorgenannten Versicherungen fallen und voraussichtlich eine Entschädigung zur Folge haben, sind unverzüglich zu melden an die:

**AXA Assistance Deutschland GmbH**  
**Postfach 1584**  
**15205 Frankfurt (Oder)**  
**Telefon: +49 (0) 221 80247 2307**

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung (Obliegenheiten)

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- die IPA unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht der IPA zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten;
- der IPA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten;
- Weisungen der IPA zu beachten;
- der IPA die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden;
- Dritte (z. B. Ärzte) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden;
- Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.

## Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit im Leistungsfall vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist IPA berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurden. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Stand: September 2021

## Haben Sie noch Fragen?

Rufen Sie uns an:

02161-90 60 120

Mo. bis Fr. von 8:00 bis 19:00 Uhr

Oder besuchen Sie uns im Internet:

**[www.santander.de](http://www.santander.de)**

Santander Consumer Bank AG

41052 Mönchengladbach

Telefon: 02161-90 60 120

Telefax: 02161-90 65 121

[www.santander.de](http://www.santander.de)